

Handakte L	§ 22 SGB II
Kennwort: 07/2020	Schlüssiges Konzept / angemessene KdU
Stand: 07.09.2020	ab 01.08.2020

Das Jobcenter hatte – durch die Fortschreibung des Mietspiegels für Mülheim an der Ruhr ab 2016 – erneut das Bochumer Institut InWIS am 26.03.2019 beauftragt, die zu Grunde liegende Bemessung der angemessenen Kosten der Unterkunft auf mögliche Mietpreisentwicklungen zu prüfen.

Bei der Umsetzung des schlüssigen Konzept zu den angemessenen Kosten der Unterkunft (um die Berücksichtigung bundesgerichtlicher Rechtsprechung unter Beachtung örtlicher Gegebenheiten) handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, welches nicht den Ratsgremien zur Zustimmung und Entscheidung vorgelegt werden muss.

Das anhand des aktuellen Mietspiegels der Stadt Mülheim an der Ruhr ermittelte schlüssige Konzept der InWIS aus 06/2020 wurde dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales in der Sitzung am 28.08.2020 vorgestellt. Das Konzept wurde durch den Ausschuss zur Kenntnis genommen.

Die Auswertung der InWIS hat ergeben, dass zukünftig auf Basis dieses schlüssigen Konzeptes folgende angemessene Kosten der Unterkunft (KdU) zu berücksichtigen sind:

Größe der BG (Anzahl der Personen)	Anspruch Wohnfläche bis zu	Neue KdU-Obergrenze nettokalt/qm	Neue KdU-Obergrenze nettokalt/gesamt	Neue KdU-Obergrenze - Betriebskosten/qm (ohne Heizkosten)	Neue KdU-Obergrenze-Betriebskosten/qm (ohne Heizkosten)	Neue KdU-Obergrenze bruttokalt/gesamt
1	50 qm	6,00 €	300,00 €	2,29 €	8,29 €	414,50 €
2	65 qm	5,92 €	384,80 €	2,29 €	8,21 €	533,65 €
3	80 qm	5,84 €	467,20 €	2,29 €	8,13 €	650,40 €
4	95 qm	5,95 €	565,25 €	2,29 €	8,24 €	782,80 €
5	110 qm	5,92 €	651,20 €	2,29 €	8,21 €	903,10 €
Jede weitere Person	Zzgl. 15 qm je Person	Zzgl. 5,83 € je Person/qm	Zzgl. 87,45 € je Person	Zzgl. je 2,29 € je Person/qm	Zzgl. je 8,12 € je Person/qm	Zzgl. 121,80 € je Person

Der Mietpreisentwicklung in Mülheim an der Ruhr wird im Rahmen der neuen Erhebung Rechnung getragen. Die neuen angemessenen Unterkunftskosten werden ab dem 01.08.2020 berücksichtigt.

Bei der Erstellung des schlüssigen Konzeptes wird ein Klimabonus hierin berücksichtigt. Sofern die Wohnung einer/eines Leistungsberechtigten einen höheren Energieeffizienzstandard aufweist bzw. ein geringerer Verbrauchskennwert vorliegt, kann vor dem Hintergrund geringerer Heizkosten eine höhere Obergrenze gewährt werden. Der Klimabonus ist gestaffelt nach dem Verbrauchswert des Energieausweises und unterteilt sich in zwei Stufen.

Die erste Stufe ist anzuwenden für Wohnungen bzw. Gebäude, die einen Verbrauchskennwert von unter 110 kWh/qm (ohne Warmwasser) bzw. unter 125 kWh/qm (mit Warmwasser) aufweisen. Für diese Unterkünfte kann ein Klimabonus von 0,25 € je qm gewährt werden. Für die zweite Stufe mit einem Verbrauchswert unter 60 kWh/qm (ohne Warmwasser) bzw. unter 75 kWh/qm (mit Warmwasser) kann ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 0,65 € je qm als Klimabonus gewährt werden.

Aufgrund der Ausführungen sind die bisherigen Kosten der Unterkunft zum 01.08.2020 anzupassen. Dies gilt insbesondere für die Beurteilung bei Neuanmietungen von Wohnraum.

Im laufenden Fallbestand befindliche Kürzungen auf die angemessenen Kosten der Unterkunft gem. § 22 Abs. 1 SGB II (in der Regel UKS 111 (Kürzung auf MOG) und 114 (Kürzung bei nicht genehmigtem Umzug)) sind zum 01.08.2020 zu überprüfen.

Diese Verfügung gilt für die Abteilungen 3 (Asyl), 4 (SGB XII) und 7 (SGB II).

Das zugrunde liegende schlüssige Konzept ist in der Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Verfügung.

I.A.

gez. Konietzka



Schlüssiges Konzept
Mülheim an der Ruhr

Arbeitshilfe

Kostendeckelung bei Umzug (§ 22 I S. 1 SGB II)

Hier: Dynamisierung der Unterkunftskosten nach nicht erforderlichem Umzug

Historie

Lfd. Nr.	Stand vom	Ziffer	Wesentliche Änderungen
1	08.09.2020		Erstauflage

Inhalt

1. Allgemeines	4
2. Wesentliche Änderungen/Dynamisierung	4
3. Berechnungstabelle	5

1. Allgemeines

Nach § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II gilt: Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug innerhalb der Grenzen des kommunalen Vergleichsraums die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt.

D.h. die Vorschrift schafft eine konkrete, einzelfallbezogene „gedeckelte“ Angemessenheitsgrenze.¹

Die Deckelung umfasst nur Fälle eines (objektiv) nicht erforderlichen Umzugs innerhalb der Stadtgrenzen Mülheims. Die Höhe der anzuerkennenden Unterkunfts- und Heizkosten verbleibt bei den Kosten für Unterkunft und Heizung für die alte Wohnung, selbst wenn die Kosten der Unterkunft für die neue Wohnung grundsätzlich angemessen sind.

Durch diese Regelung soll einer Kostensteigerung durch Ausschöpfung der jeweiligen örtlichen Angemessenheitsgrenzen entgegen gewirkt werden (BT-Dr. 16/1410, 23).

2. Wesentliche Änderungen/Dynamisierung

Aber auch bei einem nicht erforderlichen Umzug dürfen die Kosten für Unterkunft und Heizung nicht statisch auf die Aufwendungen zum Zeitpunkt des Auszugs aus der zuvor bewohnten Wohnung begrenzt werden.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sind nachträgliche Veränderungen, die sich auf die Bestimmung der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung auswirken, zu berücksichtigen (BSG, Urteil vom 17.02.2016, B 4 AS 12/15 R).

Aus dem vorgenannten Urteil des BSG (Rd. Ziffer 24): „Soweit das SG auf die Veränderungen des Mietpreises der bisher bewohnten Mietwohnung abgestellt hat, ist dieses Vorgehen zum einen mit einem erheblichen Ermittlungsaufwand für den Leistungsträger verbunden. Zudem zieht es ggf. das Erfordernis der Schätzung der Preissteigerungen nach sich, wenn der Vermieter keine Bereitschaft zeigt, die Veränderungen des Mietpreises - etwa nach vielen Jahren - mitzuteilen. Schließlich koppelt ein solches Vorgehen die Dynamisierung unter Umständen auch von den Veränderungen der Angemessenheitsgrenzen und damit den für alle Leistungsberechtigten geltenden "abstrakten Deckelungen" ab. Die pauschale Zeitgrenze der Beendigung der Deckelung, wie sie vom LSG befürwortet worden ist, findet im Gesetz keinen Anknüpfungspunkt. Der Rückgriff auf den maximalen Bewilligungszeitraum nach § 41 Abs. 1 S. 5 SGB II von einem Jahr steht in keiner Beziehung zu der Deckelung und ihrem Sinn und Zweck. Die Anknüpfung an die Veränderungen der allgemeinen Angemessenheitsgrenze - bestimmt nach einem schlüssigen Konzept im Umzugszeitpunkt - greift hingegen auf die

¹ Berlit, in LPK-SGB II, 6. Aufl. 2017, § 22 Rn. 105.

Ausgangsregelung des § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II zurück und entspricht der systematischen Einbindung des § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II in diese. Ob vor diesem Hintergrund noch eine Begrenzung der Deckelung in zeitlicher Hinsicht aus verfassungsrechtlichen Gründen erforderlich sein könnte, konnte hier dahinstehen.“

Das bedeutet zum einen: ändert sich nach einem Umzug die Sach- und Rechtslage (z.B. durch Zuzug einer weiteren Person oder Geburt eines Kindes), sind entsprechend höhere Kosten zu berücksichtigen.

Zudem hat eine Dynamisierung unter Berücksichtigung der Veränderungen der Angemessenheitsgrenze (in Form des aktualisierten schlüssigen Konzeptes) seit dem Vergleichszeitpunkt zu erfolgen. D.h., werden die KdU-Richtwerte neu festgelegt und erhöht, muss auch der als angemessene Kosten der Unterkunft anerkannte Betrag angepasst werden.

Dies bedeutet:

1. Wurden die Kosten der Unterkunft und Heizung auf die angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung begrenzt, so ist dieser neue KdU-Richtwert zugrunde zu legen.
2. Wurden die Kosten der Unterkunft und Heizung auf die Kosten der Unterkunft und Heizung für die alte Wohnung begrenzt, erfolgt die Anpassung mit dem gleichen Prozentsatz, um den sich die Angemessenheits-Werte erhöht haben.

Beispiel:

Die angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung betragen für eine Einzelperson bisher 7,38 € /m², d.h. 369,00 €. Diese werden zum 01.08.2020 für eine Einzelperson auf 8,29 €/m², d.h. auf 414,50 € angehoben.

Die Kosten der Unterkunft wurden bislang auf 330,00 € gedeckelt. Neu wären 12,33 % mehr, also 370,69 € anzuerkennen.

3. Berechnungstabelle

% Dynamisierung der KdU - Schlüssiges Konzept 08/2020 gegenüber Vorzeitraum

Größe der BG (Anzahl der Personen)	1	2	3	4	5	jede weitere Person: je+
% Dynamisierung Grundmiete	7,45%	6,37%	5,28%	6,78%	6,37%	5,15%
% Dynamisierung Nebenkosten	4,88%	4,88%	4,88%	4,88%	4,88%	4,88%
% Dynamisierung Bruttokaltmiete	12,33%	11,25%	10,16%	11,65%	11,25%	10,03%

Arbeitshilfe

Berücksichtigung Kosten der Heizung

(§ 22 I SGB II)

Historie

Lfd. Nr.	Stand vom	Ziffer	Wesentliche Änderungen
1	20.09.2019		Erstauflage
2	15.04.2020		Ergänzung um Vordrucke für das Kostensenkungsverfahren
3	02.09.2020		Korrektur Angemessene Heizkosten/Abweichungen, Tabelle Nachtspeicher; Anpassung angemessene KdU unter Berücksichtigung des fortgeschriebenen schlüssigen Konzepts (ab 01.08.2020) und Darstellung der Kosten gem. Heizspiegel 2019

Inhalt

1. Allgemeines	4
2. Tatsächliche Heizkosten	4
3. Ermittlung der angemessenen Unterkunftskosten	4
3.1 Nichtprüfungsgrenze	4
3.1.1 Tabelle Nichtprüfungsgrenze	5
3.1.2 Tabellen angemessene Unterkunftskosten	5
3.1.3 Fallbeispiele	6
3.2 Vorliegen von Umständen, die Überschreitung der Nichtprüfungsgrenze begründen	6
3.2.1 Tabelle angemessene Heizkosten /Abweichungen	7
3.2.2 Tabellen angemessene Unterkunftskosten/Abweichungen	8
3.2.3 Fallbeispiele	9
3.3 Überschreitung der erhöhten Verbrauchsrichtwerte	10
3.4 Besonderheiten Heizkostenjahresabrechnung	10
4. Ablaufschema	11
5. Vordrucke nebst Verfügungen für das Kostensenkungsverfahren	12

1. Gesetzliche Vorgaben betreffend der Heizkosten

Gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II werden für anspruchsberechtigte, hilfsbedürftige Leistungsempfänger die Bedarfe für die Beheizung der Wohnunterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen, soweit diese angemessen sind. Dabei unterliegen Mietwohnungen und Wohneigentum denselben Kriterien.¹

2. Tatsächliche Heizkosten

Tatsächliche Heizkosten, können sein:

- die monatlichen Vorauszahlungen an den Vermieter/die Vermieterin für Zentralheizung sowie ggf. Nachzahlungen oder
- die monatlichen Vorauszahlungen an ein Versorgungsunternehmen für die Lieferung von Heizgas für den Betrieb von Gas-Einzelöfen sowie ggf. Nachzahlungen oder
- die monatlichen Vorauszahlungen an ein Versorgungsunternehmen für die Lieferung von Nachtstrom für den Betrieb von Nachtstromheizungen sowie ggf. Nachzahlungen oder
- die Kosten für die Lieferung von Einzelbrennstoffen (Heizöl, Kohle, Propangas, Holzpellets) im Umfang eines Jahresbedarfes.

(Beachte: Nachzahlungen werden jedenfalls dann nicht übernommen, wenn es sich um rückständige Abschlagszahlungen handelt)

3. Ermittlung der angemessenen Unterkunftskosten

Die Feststellung der angemessenen Heizkosten unterliegt einer Einzelprüfung.

3.1 Nichtprüfgrenze

Die Angemessenheit ist zu unterstellen, wenn die Heizkosten pro Monat und m² die nachstehenden Grenzwerte nicht übersteigen. Die Grenzwerte aus dem „Bundesweiten Heizspiegel“ ermittelt.

Auch bei Wohnungen die oberhalb der Angemessenheitsgrenze liegen ist zunächst von der tatsächlichen Wohnungsgröße auszugehen, außer

- die Miete wurde im Rahmen eines Mietsenkungsverfahrens gemindert wurde oder
- der Umzug in die zu große Wohnung hat ohne Zusicherung durch die Sozialagentur stattgefunden.

¹ BSG, B 14 AS 33/08 R vom 02.07.2009

3.1.1 Angemessene Heizkosten /NICHTPRÜFGRENZE*

Angemessene Heizkosten NICHTPRÜFGRENZE	Heizart	Ab 01.01.2019 monatlich je m ²	Ab 01.01.2020 monatlich je m ²
	Heizöl	1,35 €	1,51 €
	Erdgas	1,49 €	1,36 €
	Fernwärme	1,83 €	1,78 €
	Andere Heizarten	1,83 €	1,78 €

* Es werden die Kosten pro m² für Gebäudegrößen von 100-250 m² zugrunde gelegt.

Andere Heizarten sind im bundesweiten Heizspiegel nicht berücksichtigt. Mit Blick auf die Rechtsprechung empfiehlt es sich, die sich aus dem bundesweiten Heizspiegel ergebende teuerste Heizart (Fernwärme) zugrunde zu legen. Abweichungen von diesem Vorgehen sind im begründeten Fällen möglich. Siehe hierzu die aufgenommene Tabelle zu den angemessenen Kosten einer Nachtspeicherheizung.

3.1.2.1 Für 2019 stellen sich die angemessenen Heizkosten/Unterkunftskosten hernach wie folgt dar:

Angemessene Unterkunftskosten 2019/Heizöl*

Personen	Größe (m ²)	Grundmiete	Nebenkosten	Kaltmiete insgesamt	Heizkosten/ Heizöl	Bruttowarmmiete
1	50	272,50 €	96,50 €	369,00 €	67,50 €	436,50 €
2	65	354,25 €	125,45 €	479,70 €	87,75 €	567,45 €
3	80	436,00 €	154,40 €	590,40 €	108,00 €	698,40 €
4	95	517,75 €	183,35 €	701,10 €	128,25 €	829,35 €
5	110	599,50 €	212,30 €	811,80 €	148,50 €	960,30 €
6	125	681,25 €	241,25 €	922,50 €	168,75 €	1.091,25 €
7	140	763,00 €	270,20 €	1.033,20 €	189,00 €	1.222,20 €

*5,45 €/m² Grundmiete// 1,93 €/m² Nebenkosten// 1,35 €/m² Heizöl

Angemessene Unterkunftskosten 2019/Erdgas*

Personen	Größe (m ²)	Grundmiete	Nebenkosten	Kaltmiete insgesamt	Heizkosten/ Erdgas	Bruttowarmmiete
1	50	272,50 €	96,50 €	369,00 €	74,50 €	443,50 €
2	65	354,25 €	125,45 €	479,70 €	96,85 €	576,55 €
3	80	436,00 €	154,40 €	590,40 €	119,20 €	709,60 €
4	95	517,75 €	183,35 €	701,10 €	141,55 €	842,65 €
5	110	599,50 €	212,30 €	811,80 €	163,90 €	975,70 €
6	125	681,25 €	241,25 €	922,50 €	186,25 €	1.108,75 €
7	140	763,00 €	270,20 €	1.033,20 €	208,60 €	1.241,80 €

*5,45 €/m² Grundmiete// 1,93 €/m² Nebenkosten// 1,49 €/m² Erdgas

Angemessene Unterkunftskosten 2019/Fernwärme (und andere Heizarten)*

Personen	Größe (m ²)	Grundmiete	Nebenkosten	Kaltmiete insgesamt	Heizkosten/ Fernwärme u.a.	Brutto- Warmmiete
1	50	272,50 €	96,50 €	369,00 €	91,50 €	460,50 €
2	65	354,25 €	125,45 €	479,70 €	118,95 €	598,65 €
3	80	436,00 €	154,40 €	590,40 €	146,40 €	736,80 €
4	95	517,75 €	183,35 €	701,10 €	173,85 €	874,95 €
5	110	599,50 €	212,30 €	811,80 €	201,30 €	1.013,10 €
6	125	681,25 €	241,25 €	922,50 €	228,75 €	1.151,25 €
7	140	763,00 €	270,20 €	1.033,20 €	256,20 €	1.289,40 €

*5,45 €/m² Grundmiete// 1,93 €/m² Nebenkosten// 1,83 €/m² Fernwärme (und andere Heizarten)

Angemessene Heizkosten Nachtspeicher 2019*

Angelehnt an die durch die Stadt Oberhausen ermittelten Kosten der Heizung für Nachtspeicheröfen ergeben sich folgende Grenzwerte:

Personen	Größe (m ²)	Grundmiete	Nebenkosten	Kaltmiete insgesamt	Heizkosten/ Nachtspeicher	Brutto- Warmmiete
1	50	272,50 €	96,50 €	369,00 €	54,00 €	423,00 €
2	65	354,25 €	125,45 €	479,70 €	70,20 €	549,90 €
3	80	436,00 €	154,40 €	590,40 €	86,40 €	676,80 €
4	95	517,75 €	183,35 €	701,10 €	102,60 €	803,70 €
5	110	599,50 €	212,30 €	811,80 €	118,80 €	930,60 €
6	125	681,25 €	241,25 €	922,50 €	135,00 €	1.057,50 €
7	140	763,00 €	270,20 €	1.033,20 €	151,20 €	1184,40 €

*die Kosten wurden durch die Stadt Oberhausen ab 2018 auf 1,08 €/m² für Nachtspeicher festgelegt.

3.1.2.2 Für 2020 stellen sich die angemessenen Heizkosten/Unterkunftskosten hernach wie folgt dar (Grundmiete und BK ab 01.08.2020):

Angemessene Unterkunftskosten 2020/Heizöl*

Personen	Größe (m ²)	Grundmiete	Nebenkosten	Kaltmiete insgesamt	Heizkosten/ Heizöl	Brutto- warmmiete
1	50	300,00 €	114,50 €	414,50 €	75,50 €	490,00 €
2	65	384,80 €	148,85 €	533,65 €	98,15 €	631,80 €
3	80	467,20 €	183,20 €	650,40 €	120,80 €	771,20 €
4	95	565,25 €	217,55 €	782,80 €	143,45 €	926,25 €
5	110	651,20 €	251,90 €	903,10 €	166,10 €	1.069,20 €
6	125	738,65 €	286,25 €	1.024,90 €	188,75 €	1.213,65 €

7	140	826,10 €	320,60 €	1.146,70 €	211,40 €	1.358,10 €
---	-----	----------	----------	-------------------	----------	------------

*5,83-6,00 €/m² Grundmiete// 2,29 €/m² Nebenkosten // 1,51 €/m² Heizöl

Angemessene Unterkunftskosten 2020/Erdgas*

Personen	Größe (m ²)	Grundmiete	Nebenkosten	Kaltmiete insgesamt	Heizkosten/ Erdgas	Brutto-warmmiete
1	50	300,00 €	114,50 €	414,50 €	68,00 €	482,50 €
2	65	384,80 €	148,85 €	533,65 €	88,40 €	622,05 €
3	80	467,20 €	183,20 €	650,40 €	108,80 €	759,20 €
4	95	565,25 €	217,55 €	782,80 €	129,20 €	912,00 €
5	110	651,20 €	251,90 €	903,10 €	149,60 €	1.052,70 €
6	125	738,65 €	286,25 €	1.024,90 €	170,00 €	1.194,90 €
7	140	826,10 €	320,60 €	1.146,70 €	190,40 €	1.337,10 €

*5,83-6,00 €/m² Grundmiete// 2,29 €/m² Nebenkosten// 1,36 €/m² Erdgas

Angemessene Unterkunftskosten 2020/Fernwärme (und andere Heizarten)*

Personen	Größe (m ²)	Grundmiete	Nebenkosten	Kaltmiete insgesamt	Heizkosten/ Fernwärme u.a.	Brutto-Warmmiete
1	50	300,00 €	114,50 €	414,50 €	89,00 €	503,50 €
2	65	384,80 €	148,85 €	533,65 €	115,70 €	649,35 €
3	80	467,20 €	183,20 €	650,40 €	142,40 €	792,80 €
4	95	565,25 €	217,55 €	782,80 €	169,10 €	951,90 €
5	110	651,20 €	251,90 €	903,10 €	195,80 €	1.098,90 €
6	125	738,65 €	286,25 €	1.024,90 €	222,50 €	1.247,40 €
7	140	826,10 €	320,60 €	1.146,70 €	249,20 €	1.395,90 €

*5,83-6,00 €/m² Grundmiete// 2,29 €/m² Nebenkosten // 1,78 €/m² Fernwärme (und andere Heizarten)

Angemessene Heizkosten Nachtspeicher 2020*

Angelehnt an die durch die Stadt Oberhausen ermittelten Kosten der Heizung für Nachtspeicheröfen ergeben sich folgende Grenzwerte:

Personen	Größe (m ²)	Grundmiete	Nebenkosten	Kaltmiete insgesamt	Heizkosten/ Nachtspeicher	Brutto-Warmmiete
1	50	300,00 €	114,50 €	414,50 €	69,50 €	484,00 €
2	65	384,80 €	148,85 €	533,65 €	90,35 €	624,00 €
3	80	467,20 €	183,20 €	650,40 €	111,20 €	761,60 €
4	95	565,25 €	217,55 €	782,80 €	132,05 €	914,85 €
5	110	651,20 €	251,90 €	903,10 €	152,90 €	1.056,00 €
6	125	738,65 €	286,25 €	1.024,90 €	173,75 €	1.198,65 €
7	140	826,10 €	320,60 €	1.146,70 €	194,60 €	1.341,30 €

*die Kosten wurden durch die Stadt Oberhausen ab 2020 auf 1,39 €/m² für Nachtspeicher festgelegt.

3.1.3 Fallbeispiele:

3.1.3.1

Familie M. (Vier-Köpfige Familie) lebt in einer Wohnung von 110 m². Die Bruttokaltmiete liegt tatsächlich bei 700,00 €. Die Wohnung wird mit Gas beheizt. Laut Versorgungsvertrag sind monatliche Heizkosten - Abschläge in Höhe von 150,00 € zu zahlen.

Laut Tabelle wären bei vier Personen Gas-Abschläge in Höhe von 141,55 € angemessen. Die tatsächliche Wohnungsgröße beträgt aber 110 m². Diese ist bei der Berechnung zugrunde zu legen. Die Abschläge dürften 163,90 € betragen (1,49 € x 110). Die KDU sind angemessen.

3.1.3.2

Familie M. (Vier-Köpfige Familie) lebt in einer Wohnung von 110 m². Die Bruttokaltmiete liegt bei 800,00 €. Es wurde ein Kostensenkungsverfahren durchgeführt und es wird seit 2017 nur die angemessene Bruttokaltmiete (für Wohnfläche 95 m²) übernommen. Die Wohnung wird mit Gas beheizt. Laut Versorgungsvertrag sind monatliche Heizkosten - Abschläge in Höhe von 150,00 € zu zahlen.

Laut Tabelle wären bei vier Personen Gas-Abschläge in Höhe von 141,55 € angemessen. Zwar beträgt die tatsächliche Wohnungsgröße 110 m². Es werden aufgrund der MOG aber nur 95 m² anerkannt. Diese Wohnungsgröße ist bei der Berechnung zugrunde zu legen. Auch die Heizkosten sind unangemessen.

3.2 Vorliegen von Umständen, die Überschreitung der Nichtprüfungsgrenze begründen

Übersteigen die tatsächlichen Heizkosten die vorgenannten Werte, ist zu ermitteln, ob Gründe für einen erhöhten Energieverbrauch gegeben sein könnten (Prüfung zum Beispiel durch Hausbesuch, aufgrund Alter der Gebäudes o.ä.)

Bei Vorliegen mindestens eines der folgenden Kriterien ist von einem noch angemessenen Heizverhalten bis zur Höhe der unten aufgeführten Verbrauchswerte auszugehen:

- ungünstige Lage der Wohnung im Verhältnis zu anderen Wohnungen des Gebäudekomplexes, z.B. Souterrain, Dachgeschoss,
- ungünstige Lage des Hauses (freistehend, mehr als zwei freie Außenwände),
- Energetische Qualität des Hauses z.B. Fenster ohne Thermoverglasung
- hohe Räume (3 m und höher),
- Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr im Haushalt
- Ältere Personen im Haushalt oder

- Personen im Haushalt, deren Beweglichkeit selbst im häuslichen Bereich stark eingeschränkt ist
- ungewöhnliche Wetterbedingungen im Abrechnungszeitraum
- Energiepreis
- Energieträger.

3.2.1 Angemessene Heizkosten / Abweichungen*

Angemessene Heizkosten (Abweichungen)	Heizart	Ab 01.01.2019 monatlich je m ²	Ab 01.01.2020 monatlich je m ²
	Heizöl	1,55 €	1,73 €
	Erdgas	1,71 €	1,56 €
	Fernwärme	2,10 €	2,04 €
	Andere Heizarten	2,10 €	2,04 €

*Es wird ein pauschaler Aufschlag von 15% je m² angesetzt.

3.2.2.1 Für 2019 stellen sich die angemessenen Abweichungen wie folgt dar:

Heizöl

Personen	Größe (m ²)	Grundmiete	Nebenkosten	Kaltmiete insgesamt	Heizkosten/ Heizöl	Bruttowarmmiete
1	50	272,50 €	96,50 €	369,00 €	77,50 €	446,50 €
2	65	354,25 €	125,45 €	479,70 €	100,75 €	580,45 €
3	80	436,00 €	154,40 €	590,40 €	124,00 €	714,40 €
4	95	517,75 €	183,35 €	701,10 €	147,25 €	848,35 €
5	110	599,50 €	212,30 €	811,80 €	170,50 €	982,30 €
6	125	681,25 €	241,25 €	922,50 €	193,75 €	1.116,25 €
7	140	763,00 €	270,20 €	1.033,20 €	217,00 €	1.250,20 €

Erdgas

Personen	Größe (m ²)	Grundmiete	Nebenkosten	Kaltmiete insgesamt	Heizkosten/ Erdgas	Bruttowarmmiete
1	50	272,50 €	96,50 €	369,00 €	85,50 €	454,50 €
2	65	354,25 €	125,45 €	479,70 €	111,15 €	590,85 €
3	80	436,00 €	154,40 €	590,40 €	136,80 €	727,20 €
4	95	517,75 €	183,35 €	701,10 €	162,45 €	863,55 €
5	110	599,50 €	212,30 €	811,80 €	188,10 €	999,90 €
6	125	681,25 €	241,25 €	922,50 €	213,75 €	1.136,25 €
7	140	763,00 €	270,20 €	1.033,20 €	239,40 €	1.272,60 €

Fernwärme

Personen	Größe (m ²)	Grundmiete	Nebenkosten	Kaltmiete insgesamt	Heizkosten/ Fernwärme u.a.	Brutto- warmmiete
1	50	272,50 €	96,50 €	369,00 €	105,00 €	474,00 €
2	65	354,25 €	125,45 €	479,70 €	136,50 €	616,20 €
3	80	436,00 €	154,40 €	590,40 €	168,00 €	758,40 €
4	95	517,75 €	183,35 €	701,10 €	199,50 €	900,60 €
5	110	599,50 €	212,30 €	811,80 €	231,00 €	1.042,80 €
6	125	681,25 €	241,25 €	922,50 €	262,50 €	1.185,00 €
7	140	763,00 €	270,20 €	1.033,20 €	294,00 €	1.327,20 €

Nachtspeicher (*Orientierung an den Zahlen aus OB)

Personen	Größe (m ²)	Grundmiete	Nebenkosten	Kaltmiete insgesamt	Heizkosten/ Nachtspeicher	Brutto- Warmmiete
1	50	272,50 €	96,50 €	369,00 €	62,00 €	476,50 €
2	65	354,25 €	125,45 €	479,70 €	80,60 €	614,25 €
3	80	436,00 €	154,40 €	590,40 €	99,20 €	749,60 €
4	95	517,75 €	183,35 €	701,10 €	117,80 €	900,60 €
5	110	599,50 €	212,30 €	811,80 €	136,40 €	1.039,50 €
6	125	681,25 €	241,25 €	922,50 €	155,00 €	1.179,90 €
7	140	763,00 €	270,20 €	1.033,20 €	173,60 €	1.320,30 €

3.2.2.2 Für 2020 stellen sich die angemessenen Abweichungen wie folgt dar (Grundmiete und BK ab 01.08.2020):

Heizöl

Personen	Größe (m ²)	Grundmiete	Nebenkosten	Kaltmiete insgesamt	Heizkosten/ Heizöl	Brutto- warmmiete
1	50	300,00 €	114,50 €	414,50 €	86,50 €	501,00 €
2	65	384,80 €	148,85 €	533,65 €	112,45 €	646,10 €
3	80	467,20 €	183,20 €	650,40 €	138,40 €	788,80 €
4	95	565,25 €	217,55 €	782,80 €	164,35 €	947,15 €
5	110	651,20 €	251,90 €	903,10 €	190,30 €	1.093,40 €
6	125	738,65 €	286,25 €	1.024,90 €	216,25 €	1.241,15 €

7	140	826,10 €	320,60 €	1.146,70 €	242,20 €	1.388,90 €
---	-----	----------	----------	------------	----------	------------

Erdgas

Personen	Größe (m ²)	Grundmiete	Nebenkosten	Kaltmiete insgesamt	Heizkosten/ Erdgas	Brutto-warmmiete
1	50	300,00 €	114,50 €	414,50 €	78,00 €	492,50 €
2	65	384,80 €	148,85 €	533,65 €	101,40 €	635,05 €
3	80	467,20 €	183,20 €	650,40 €	124,80 €	775,20 €
4	95	565,25 €	217,55 €	782,80 €	148,20 €	931,00 €
5	110	651,20 €	251,90 €	903,10 €	171,60 €	1.074,70 €
6	125	738,65 €	286,25 €	1.024,90 €	195,00 €	1.219,90 €
7	140	826,10 €	320,60 €	1.146,70 €	218,40 €	1.365,10 €

Fernwärme

Personen	Größe (m ²)	Grundmiete	Nebenkosten	Kaltmiete insgesamt	Heizkosten/ Fernwärme u.a.	Brutto-warmmiete
1	50	300,00 €	114,50 €	414,50 €	102,00 €	516,50 €
2	65	384,80 €	148,85 €	533,65 €	132,60 €	666,25 €
3	80	467,20 €	183,20 €	650,40 €	163,20 €	813,60 €
4	95	565,25 €	217,55 €	782,80 €	193,80 €	976,60 €
5	110	651,20 €	251,90 €	903,10 €	224,40 €	1.127,50 €
6	125	738,65 €	286,25 €	1.024,90 €	255,00 €	1.279,90 €
7	140	826,10 €	320,60 €	1.146,70 €	285,60 €	1.432,30 €

Nachtspeicher (*Orientierung an den Zahlen aus OB)

Personen	Größe (m ²)	Grundmiete	Nebenkosten	Kaltmiete insgesamt	Heizkosten/ Nachtspeicher	Brutto-Warmmiete
1	50	300,00 €	114,50 €	414,50 €	80,00 €	494,50 €
2	65	384,80 €	148,85 €	533,65 €	104,00 €	637,65 €
3	80	467,20 €	183,20 €	650,40 €	128,00 €	778,40 €
4	95	565,25 €	217,55 €	782,80 €	152,00 €	934,80 €
5	110	651,20 €	251,90 €	903,10 €	176,00 €	1.079,10 €
6	125	738,65 €	286,25 €	1.024,90 €	200,00 €	1.224,90 €
7	140	826,10 €	320,60 €	1.146,70 €	224,00 €	1.370,70 €

3.2.3 Fallbeispiele:

3.2.3.1

Familie M. (Vier-Köpfige Familie) lebt in einer Wohnung von 110 m². Das jüngste Kind ist 6 Monate alt. Die Bruttokaltmiete liegt bei 700,00 €. Die Wohnung wird mit Gas beheizt. Laut Versorgungsvertrag sind monatliche Heizkosten - Abschläge in Höhe von 180,00 € zu zahlen.

Laut Tabelle wären bei vier Personen Gas-Abschläge in Höhe von 141,55 € angemessen. Die tatsächliche Wohnungsgröße beträgt aber 110 m². Diese ist bei der Berechnung zugrunde zu legen. Die Abschläge dürften 163,90 € betragen (1,49 € x 110). Die Nichtprüfgrenze wird überschritten. Es liegen jedoch Gründe für einen Mehrverbrauch vor. Die monatlichen Heizkostenabschläge dürfen daher bei 188,10 € liegen. Mithin sind die vollen Heizkostenabschläge als angemessen zu betrachten und weiter zu übernehmen.

3.2.3.2

Familie M. (Vier-Köpfige Familie) lebt in einer Wohnung von 110 m². Das jüngste Kind ist 6 Monate alt. Die Bruttokaltmiete liegt bei 800,00 €. Es wurde ein Kostensenkungsverfahren durchgeführt und es wird seit 2017 nur die angemessene Bruttokaltmiete (für Wohnfläche 95 m²) übernommen. Die Wohnung wird mit Gas beheizt. Laut Versorgungsvertrag sind monatliche Heizkosten - Abschläge in Höhe von 150,00 € zu zahlen.

Laut Tabelle wären bei vier Personen Gas-Abschläge in Höhe von 141,55 € angemessen. Zwar beträgt die tatsächliche Wohnungsgröße 110 m². Es werden aufgrund der MOG aber nur 95 m² anerkannt. Diese Wohnungsgröße ist bei der Berechnung zugrunde zu legen. Die Nichtprüfgrenze wird überschritten. Es liegen jedoch Gründe für einen Mehrverbrauch vor. Die monatlichen Heizkostenabschläge dürfen daher bei 162,45 € liegen. Mithin sind die vollen Heizkostenabschläge als angemessen zu betrachten und weiter zu übernehmen.

3.3 Überschreitung der erhöhten Verbrauchsrichtwerte

Wenn auch die erhöhten Verbrauchsrichtwerte überschritten werden, kann dies ein Hinweis auf ein unwirtschaftliches Heizverhalten sein.

Die Leistungsberechtigten sind im Falle der Überschreitung der Nichtprüfgrenze stets auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Energieberatung zur Kostensenkung hinzuweisen.

In Betracht kommt die Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Verbraucherzentrale NRW. Die Verbraucherzentrale vergibt telefonisch landesweite Termine unter der Nummer: Tel. 0800 - 809 802 400 (kostenfrei aus dem deutschen Festnetz und für Mobilfunkteilnehmer). Die Energieberatung ist möglicher Weise nicht immer kostenfrei, daher sollten sich die eLB im Vorfeld hinsichtlich eventuell anfallender Kosten informieren.

Sofern mehrere der oben genannten bedarfssteigernden Einflüsse vorliegen (Prüfung z.B. durch Hausbesuch), ist im begründeten Einzelfall auch eine Anerkennung von Heizverbrauch oberhalb der genannten Richtwerte möglich. Dies ist in der Akte entsprechend zu vermerken.

In allen Fällen der Überschreitung der Nichtprüfungsgrenze ist eine abschließende Entscheidung über das weitere Vorgehen unter Beteiligung der Teamleitung der Leistungsgewährung zu treffen. Gründe, die für eine Angemessenheit trotz Überschreitung der Nichtprüfungsgrenze sprechen, sind dabei im Vorfeld zu ermitteln.

Liegen hinreichende Gründe für die Überschreitung der Nichtprüfungsgrenze vor, kann, auch wenn die Unterkunftskosten dadurch grundsätzlich angemessen wären, abweichend von den üblichen Regelungen eine Zustimmung zu einem Umzug in eine andere Wohnung in Betracht.

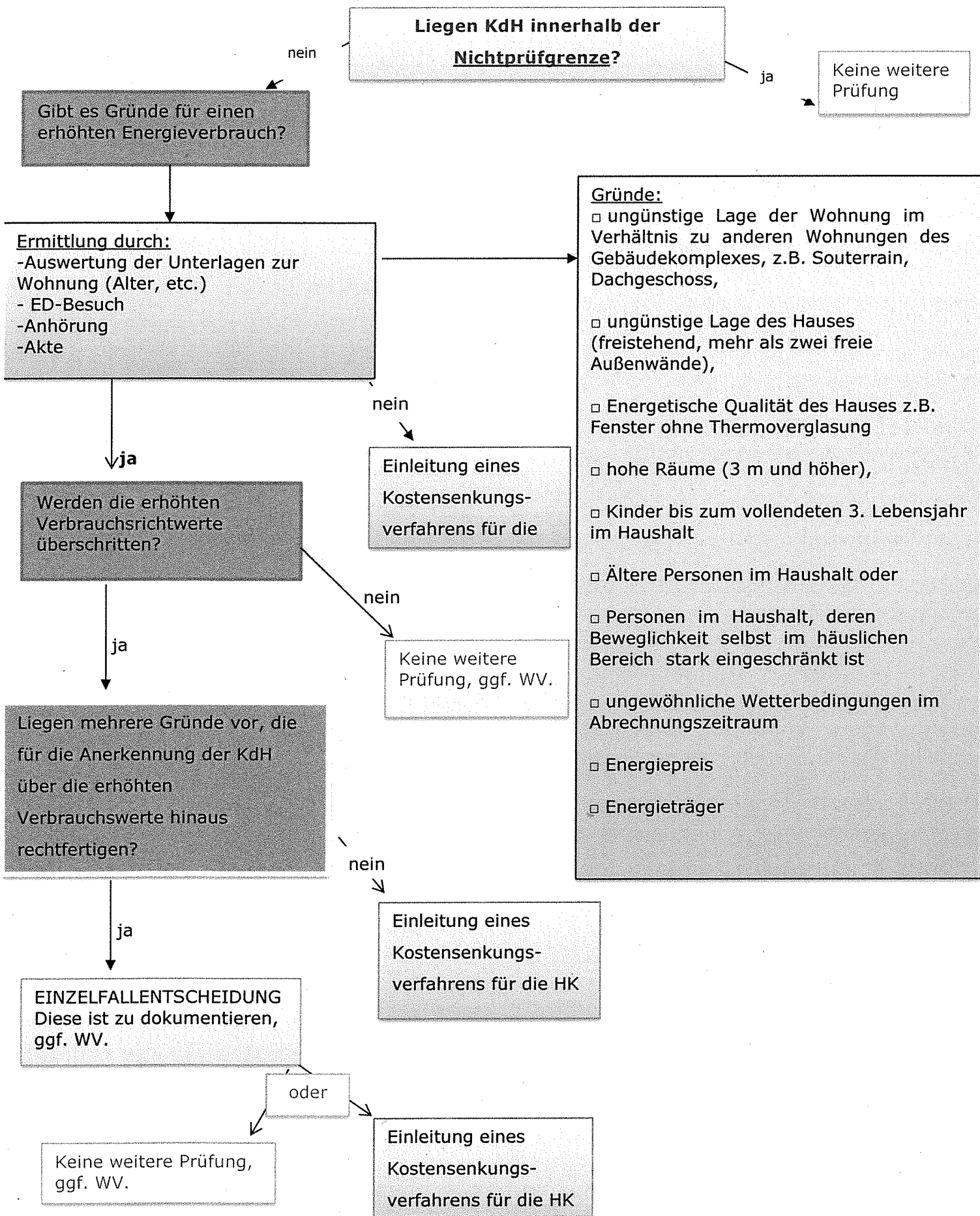
3.4 Besonderheiten Heizkostenjahresabrechnung

Wird nach dem Beginn des Leistungsbezuges erstmalig eine Heizkostenabrechnung vorgelegt, können einmalig auch unangemessene Heizkosten berücksichtigt werden. Es ist jedoch immer zu beachten, dass nicht gezahlte Abschläge nicht übernommen werden können. Darüber hinaus ist ggf. (je nach Ausgang der Angemessenheitsprüfung) darauf hinzuweisen, dass zukünftig auch Nachzahlungen aus Heizkostenabrechnungen über den angemessenen Kosten hinaus nicht übernommen werden können und Vorauszahlungen nur noch in angemessener Höhe berücksichtigt werden können.

Die Leistungsberechtigten sind auch hier stets auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Energieberatung zur Kostensenkung hinzuweisen.

4. Ablaufschema

Prüfschema Kostensenkungsverfahren Heizkosten



5. Vordrucke nebst Verfügung zum Kostensenkungsverfahren

- a. Kostensenkungsverfahren für die Heizkosten/Anhörungs schreiben
- b. Kostensenkungsverfahren für die Heizkosten/Festsetzung

a.

Der Oberbürgermeister

Amt 50

xxxx/ Tel. xxxx/ FAX 58xxxx

50-713/ /

Mülheim an der Ruhr, den xxxx 21.09.2021

1.

S. Vorgang. Die Heizkosten überschreiten das für die Stadt Mülheim an der Ruhr angemessene Maß.

Gem. Ablaufschema (Prüfschema Kostensenkungsverfahren Heizkosten) aus der Arbeitshilfe „Berücksichtigung der Heizkosten“ und Rücksprache mit der TL ist ein Kostensenkungsverfahren für die Heizkosten einzuleiten.

Vorab ist der eLB/die BG anzuhören.

2.

Anhörungs schreiben fertigen.

3.

Wv.:

4.

zVG